

S a t z u n g

der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler über die Bildung eines Seniorenbeirats vom 27.11.2001

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner.

(2) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt, die die Seniorinnen und Senioren in besonderer Weise betreffen, soll der Seniorenbeirat rechtzeitig informiert werden.

(3) Der Seniorenbeirat hat das Recht, Vorschläge und Wünsche zu allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die seinen Aufgabenkreis betreffen, an den Bürgermeister zu richten. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Bürgermeister dem Stadtrat über den zuständigen Fachausschuss eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirats gehört, zur Beratung vorzulegen; die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats oder ein beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirats ist berechtigt, bei der Beratung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Für Projekte und konkrete Maßnahmen der Seniorenarbeit werden dem Seniorenbeirat Haushaltsmittel in Höhe vergleichbarer Beiräte zur Verfügung gestellt.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

(1) In den Seniorenbeirat werden vom Bürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates berufen:

- drei Vertreter auf Vorschlag der ortsansässigen Träger von Senioreneinrichtungen im Sinne des Heimgesetzes
- je ein Vertreter auf Vorschlag jedes ortsansässigen freien Wohlfahrtsverbandes
- je ein Vertreter auf Vorschlag der katholischen und der evangelischen Kirche
- je ein Vertreter auf Vorschlag jeder im Stadtrat vertretenen Fraktion
- bis zu drei weitere Personen aus dem Stadtgebiet Bad Neuenahr-Ahrweiler

Berufen werden können alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Für die Berufung von Ersatzpersonen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes für Ortsbeiräte entsprechend § 12 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Satz 2 festgesetzten Entschädigung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 der Hauptsatzung entsprechend. In einem Kalenderjahr werden Entschädigungen für maximal 4 Sitzungen gewährt.

§ 4

Mitgliedschaft im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz

Der Seniorenbeirat ist vertreten im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz e. V.

§ 5

Vorsitz und Verfahren

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete solange den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirats gehören.

(2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte führt der Seniorenbeirat selbstständig. Die Stadtverwaltung unterstützt den Seniorenbeirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.